

Sozialgericht Mainz

Az.: G 5720/1

Zweite Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2023

Das Präsidium des Sozialgerichts Mainz hat am 29.06.2023 durch

den Präsidenten des Sozialgerichts Dr. Holzheuser,
den Vizepräsidenten des Sozialgerichts Dr. Traupe,
die Richterin am Sozialgericht Dr. Bernard,
den Richter am Sozialgericht Heep und
die Richterin am Sozialgericht Dr. Heidenreich

auf Grund der Übertragung eines Kammervorsitzes auf die Richterin Zenzius und
der Rückkehr des Richters am Sozialgericht Dr. Schweitzer aus der Erprobung

folgende Änderung der Geschäftsverteilung des richterlichen Dienstes mit Wirkung
zum 01.07.2023 beschlossen:

I. Zuweisung von Vorsitzenden

Vorsitzende der 4. Kammer ist ab 03.07.2023 Richterin Zenzius

Vorsitzender der 7. Kammer ist Richter am Sozialgericht Dr. Schweitzer

II. Neuregelung der Vertretung von Kammervorsitzenden

Vorsitzende/r	Vertreter/in
1. Kammer PräsSG Dr. Holzheuser	VzPräsSG Dr. Traupe
2. Kammer VzPräsSG Dr. Traupe	PräsSG Dr. Holzheuser
3. Kammer Rin Devinck	RinSG Gebhardt-Burger
4. Kammer Rin Zenzius	a) AS: RSG Heep b) R/BA und SB: RinSG Dr. Fischer
5. Kammer Rin Brasch	Ri Ott
6. Kammer RinSG Dr. Bernard	RSG Dr. Schweitzer
7. Kammer RSG Dr. Schweitzer	RinSG Dr. Bernard
8. Kammer Ri Ott	Rin Brasch
9. Kammer RinSG Gebhardt-Burger	Rin Devinck
10. Kammer Rin Schnurbus	RinSG Dr. Heidenreich
11. Kammer RinSG Dr. Fischer	RSG Heep
12. Kammer RSG Heep	Rin Zenzius
13. Kammer VzPräsSG Dr. Traupe	Ri Ott
14. Kammer Rin Devinck	RinSG Gebhardt-Burger
15. Kammer RinSG Dr. Heidenreich	Rin Schnurbus

III. Änderung allgemeiner Regelungen

A.IV.3 des Geschäftsverteilungsplanes des richterlichen Dienstes für das Jahr 2023 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Die Zuständigkeit einer Kammer erstreckt sich auf spätere Klagen/einstweilige Rechtsschutzverfahren desselben Klägers bzw. Antragstellers aus diesem Rechtsgebiet, die während der Zeit bis zum Ende des Tages der statistischen Erledigung (Austragung durch die Geschäftsstelle) des ersten Verfahrens eingehen, sofern der Kläger bzw. Antragsteller eine natürliche Person oder eine juristische Person des privaten Rechts ist. Dies gilt auch für Klagen von Rechtsnachfolgern und Hinterbliebenen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Abrechnungstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen bzw. Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen. Als statistische Erledigung i.S.d. Satzes 1 gilt nicht die Austragung nach sechs Monaten wegen Ruhens, Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens.
- b) Bei Abtrennung von Verfahren bleibt grundsätzlich die Kammer zuständig, die die Abtrennung vorgenommen hat. Dies gilt nicht für Klagen, die Abrechnungstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen bzw. Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen zum Gegenstand haben; in diesem Fall erfolgt die Verteilung gemäß A. I. (anhand der neuen Eingangsziffern).
- c) Im Falle von Verwaltungsakten mit Drittwirkung bleibt die Kammer, bei der einer der Verfahrensbeteiligten zuerst eine Klage oder einen einstweiligen Rechtsschutzantrag anhängig gemacht hat, auch für die weiteren Rechtsbehelfe von Verfahrensbeteiligten zuständig.
- d) Klagen verschiedener Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (betreffend das Sachgebiet AS und in entsprechender Anwendung das Sachgebiet SO) sind in einer Kammer zu führen. Die Kammerzuständigkeit richtet sich dabei nach dem ältesten der erfassten Verfahren. Diese Vorgaben gelten auch in den Fällen, in denen das Vorliegen einer solchen Gemeinschaft im Streit steht.

Mainz, den 29.06.2023

gez.: Dr. Holzheuser

gez.: Dr. Traupe

gez.: Dr. Bernard

gez.: Heep

gez.: Dr. Heidenreich

Beglaubigt:

Mainz, den 29.06.2023

gez.: Schumacher,
Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle